Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

b. Unständige und zufällige Bezüge

urn:nbn:de:bsz:31-218015

Visual Library

Nach dem Gesetze vom 28. April 1870, welches die Schulpatronate aufhebt, sind die Patronatslasten auf die Staatskasse zu übernehmen.

Soweit sie in Lieferung von Naturalien bestehen, werden sie zu dem nach dem Elementarunterrichtsgesetz berechneten Anschlag lediglich in Geld geleistet; die derzeitigen Inhaber der Schulstelle erhalten jedoch die laufenden Marktpreise. Die Patronatsherrn haben diese Lasten behufs ihrer Uebernahme auf die Staatskasse zu liquidiren.

Bis Ende 1872 waren die Patronatslasten von 27 Schulen angemeldet und übernommen. Die Summe derselben beläuft sich, unter Zugrundlegung des gesetzlichen Anschlags der Naturalien auf 1911 fl. 26 fl. und unter Zugrundlegung des Marktpreises der Naturalien auf 2482 fl. 1 kr.

b. Unständige und zufällige Bezüge der Volksschullehrer.

1. Vergütung für weiteren Unterricht. Jeder Lehrer an Volksschulen ist verpflichtet, wöchentlich bis zu 32 Lehrstunden zu übernehmen, ausschließlich der Stunden für Leibesübungen der Schüler. Außerdem hat er auf Verlangen noch 4 weitere Stunden wöchentlich Unterricht an der einfachen oder erweiterten Volksschule oder an der Fortbildungsschule zu ertheilen. Für eine jede derartige wöchentliche Stunde hat er für das Jahr in Schulorten erster Klasse eine Vergütung von 12 fl., in Schulorten zweiter Klasse von 15 fl., dritter Klasse von 18 fl. und vierter Klasse von 24 fl. zu beanspruchen.

Statistische Erhebungen über die Summen, welche hiernach an die Lehrer ausbezahlt wurden, sind bis jetzt nicht gemacht worden.

2. Vergütung für Mitversehung einer Lehrstelle. Der Volksschullehrer ist verpflichtet, den Unterricht anderer Lehrer an der Volksschule desselben oder eines benachbarten Ortes in Fällen von Erkrankung oder Diensterledigung, bis in anderer Weise gesorgt ist, nach Kräften mitzuversehen. Der Stellvertreter erhält, sofern die Aushilfe länger als 4 Wochen dauert, vom Ablauf dieser Zeit an, und wenn er in einem benachbarten Ort angestellt ist, für die ganze Zeit der Aushilfe eine Vergütung. Dieselbe beträgt, wenn die mitversehene Stelle der ersten und zweiten Klasse angehört, jährlich 60 fl., bei Stellen dritter und vierter Klasse jährlich 66 fl. und in Städten von mehr als 6000 Einwohnern jährlich 72 fl. Muß die regelmäßige Unterrichtszeit um mehr als 4 Stunden wöchentlich verlängert werden, so erhält der Stellvertreter für jede Wochenstunde jährlich beziehungsweise 15 fl., 16 fl. 30 kr. oder 18 fl. Bei Mitversehung einer Lehrstelle in einem benachbarten Ort kommt noch eine Ganggebühr hinzu. In keinem Falle wird jedoch mehr als der entsprechende Unterlehrersgehalt angewiesen. Die Vergütung wird, wenn die Aushilfe wegen Erkrankung eines Lehrers oder wegen seiner Einberufung zum Militär im Fall einer Mobilmachung erfolgt, aus dem Pensions- und Hilfsfond, in andern Fällen aus dem Diensteinkommen der erledigten Stelle geschöpft. Ueber die bezüglichen Ausgaben des Pensions- und Hilfsfonds siehe den unten folgenden Rechnungsauszug.

3. Vergütung für einen Hilfslehrer. Wird einem Hauptlehrer wegen Krankheit ein Hilfslehrer beigegeben, so fällt der Aufwand für letztern ein halbes Jahr lang auf den Pensions- und Hilfsfond. Die deßfallsige Ausgabe siehe in dem bezüglichen Rechnungsauszug.

4. Vergütung der Zugskosten. Hauptlehrer und Schulgehilfen erhalten, wenn ihre Versetzung gegen ihren Willen und nicht zugleich in Folge eines Verschuldens von ihrer Seite verfügt wurde, Zugskostenvergütung aus der Staatskasse. Die bezügliche Ausgabe wird in der Rechnung des Personalzulagefonds verrechnet.

5. Personalzulagen. Hauptlehrer, welche 5 Jahre auf derselben Stelle verblieben sind, nachdem sie schon vorher 5 Jahre als Hauptlehrer gedient hatten und deren Leistungen und sittliches Verhalten unbeanstandet sind, erhalten aus dem (von der Staatskasse dotirten) Zulagefond eine ständige Personalzulage von jährlich 20 fl. Nach Zurücklegung je weiterer 5 Jahre auf derselben Stelle tritt eine Erhöhung von je 20 fl. ein, jedoch nur bis zum Betrag von im Ganzen 120 fl. auf Stellen I. Klasse und von 100 fl. auf Stellen der andern Klassen und nur in soweit das Einkommen des Lehrers aus dem festen Gehalt und dem Schulgeld einschließlich der Personalzulagen nicht 650 fl. übersteigt.

6. Remunerationen und Lokalzulagen. Besonders verdienten oder aus andern Gründen zu berücksichtigenden Hauptlehrern und Schulgehilfen können von dem Oberschulrath ständige oder einmalige Remunerationen bewilligt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Behufs Bestreitung der Personalzulagen, der Remunerationen und Zugskosten besteht eine eigene Kasse, der allgemeine Schullehrer-Personalzulagefond, welcher unter der unmittelbaren Leitung des Oberschulraths verwaltet wird. Die Hauptergebnisse der Rechnung vom Jahr 1871 sind folgende:

I. Laufende Einnahmen		
1. Pachtzinse von Grundstücken		121 fl. — kr.
2. Zinse aus Aktivkapitalien		1,090 „ 46 „
3. Staatsbeitrag, und zwar		
a) für Remunerationen und Zugskosten	7,500 fl. — kr.	
b) für Personalzulagen soviel als jeweils nach genauer gesetzlicher Berechnung erforderlich ist; für 1871 inkl. 8 fl. 53 kr. Nachtrag von 1870	30,245 „ 31 „	37,745 „ 31 „
Summa		38,957 fl. 17 kr.
II. Laufende Ausgaben		
1. Personalzulagen	30,236 fl. 38 kr.	
2. Ständige Remunerationen	1,840 „ 24 „	
3. Einmalige Remunerationen	3,211 „ 27 „	
4. Zugskostenvergütungen	2,050 „ 34 „	37,339 „ 3 „
Der Ueberschuß mit		1,618 fl. 14 kr.

diente zur Bestreitung von Lasten und Verwaltungskosten, welche zum Theil noch dem vorausgegangenen Jahre angehörten.

III. Vermögensstand	
1. Grundstücke im Anschlag von	3,025 fl. — kr.
2. Aktivkapitalien	22,876 „ 57 „
3. Einnahmsreste	387 „ — „
4. Kassenvorrath	383 „ 2 „
Summa	26,671 fl. 59 kr.

IV. Personalstand zu Ende 1871:

a) Ständige Remunerationen

für	43	Lehrer	zu jährlich	20 fl.	860 fl.
„	21	„	„ „	40 „	840 „
„	1	„	„ „	50 „	50 „
zusammen	65	„	„ „		1,750 fl.

b) Personalzulagen

für	321	Lehrer	zu jährlich	20 fl.	6,420 fl.
„	228	„	„ „	40 „	9,120 „
„	219	„	„ „	60 „	13,140 „

Der Rest fällt auf solche Lehrer, welche wegen Versetzung oder Pensionirung im Laufe des Jahres, oder weil ihr Einkommen sich der Maximalgrenze von 650 fl. nähert, nur einen Zulagentheil erhielten.

Uebrigens verdient hier noch bemerkt zu werden, daß das Staatsbudget für 1872 und 1873 in Rücksicht der theuern Zeiten weitere 10,000 fl. zu Remunerationen, namentlich für Lehrer der Schulstellen I. und II. Klasse, bewilligt hat. Mittelst dieser Summe konnte das Einkommen der am geringsten bezahlten Lehrer von 400 fl. auf 450 fl. gebracht werden. Es erhielten für das Jahr 1872 daraus 309 Lehrer Remunerationen im Betrag von 20—50 fl.

Ebenso wurden jährlich 4000 fl. Staatsmittel ausgeworfen zu Lokalzulagen für Lehrer an abgelegenen Orten, in der Absicht, tüchtige Lehrer auf diese Weise an solche Schulen zu fesseln, welche wegen geringer Dotirung und vereinsamter Lage sonst nur wenig begehrt sind. Für das Jahr 1872 erhielten 102 Hauptlehrer und Schulverwalter Lokalzulagen von 30 bis 50 fl.

7. Die kirchlichen und andere Nebendienste. Seit 23. April 1869 sind die Organisten-, Glöckner- und Meßnerdienste von den Schuldiensten getrennt. Den Meßner- und Glöcknerdienst darf der Lehrer fernerhin nicht mehr übernehmen. Zur Besorgung des Organistendienstes dagegen ist er verpflichtet, wenn ihm die kirchliche Ortsbehörde solchen übertragen will. Der Gehalt, welcher ihm dafür auszuwerfen ist, wird entweder auf dem Wege der Vereinbarung oder, falls eine solche nicht zu Stande kommt, von dem Oberschulrath festgesetzt. Nach den bei letzterem eingekommenen Anzeigen waren zu Ende des Jahres 1871: 1297 Organistendienste den Lehrern übertragen und belief sich die Gesammtsumme der Organistengehalte auf 70,286 fl. 34 kr.

Außerdem haben manche Lehrer ausnahmsweise die Erlaubniß zur Uebernahme anderer Nebendienste, namentlich von Rathschreibereien und Postagenturen, auch Agenturen von Feuer- und Lebensversicherungsanstalten erhalten, sofern im einzelnen Fall ein Nachtheil für den Schuldienst nicht zu besorgen war.

Die Zahl solcher Fälle und die Höhe der einzelnen Nebenverdienste wurde bis jetzt nicht ermittelt.

c. Die Ruhe- und Nothdurftsgehalte der Hauptlehrer.

Ein Hauptlehrer, welcher nach zurückgelegtem fünften Dienstjahr, von seiner ersten Anstellung als Hauptlehrer an gerechnet, zur Ruhe gesetzt wird, empfängt einen Ruhegehalt.

Derselbe beträgt, wenn die Pensionirung vor zurückgelegtem zehntem Dienstjahr erfolgt, 40 % seines festen Gehalts (ohne etwaigen Gehaltszuschlag) und des gesetzlichen Wohnungsanschlags. Für jedes weitere Dienstjahr steigt der Ruhegehalt um 2 weitere Prozent und beträgt daher nach 40 Dienstjahren

auf Stellen	I. Klasse	350 fl.	+	50	=	400 fl.
„ „	II. „	375 „	+	50	=	425 „
„ „	III. „	400 „	+	75	=	475 „
„ „	IV. „	450 „	+	125	=	575 „
in Städten über 10,000 Einwohner		450 „	+	200	=	650 „

War der pensionsberechtigte Lehrer erst nach dem 25. Lebensjahr als Hauptlehrer angestellt worden, so zählen seine Dienstjahre von seiner ersten Verwendung als Schulgehilfe, jedoch nicht früher als vom 25. Lebensjahr an.

Lehrern, welche ohne ihr Verschulden dienstuntauglich werden, bevor sie 5 Jahre als Hauptlehrer angestellt waren, kann ein Ruhegehalt bis zu 40 % ihres oben bezeichneten Einkommens zuerkannt werden.

Lehrern endlich, welche, nachdem sie 5 Jahre Hauptlehrer waren, im Strafweg entlassen werden mußten, kann beim Vorhandensein mildernder Umstände oder völliger Erwerbs- oder Vermögenslosigkeit ein widerruflicher Nothdurftsgehalt bewilligt werden, der jedoch die Hälfte des eventuellen Ruhegehalts nicht übersteigen darf.

Alle diese Gehalte fließen aus dem Schullehrer-Pensions- und Hilfsfond, welcher unter der unmittelbaren Leitung des Oberschulraths verwaltet wird. In denselben sind gefallen und fallen:

1. die für diesen Zweck vorhandenen, aus der Staatskasse dotirten, vor 1868 nach Konfessionen getrennten Fonds;
2. die sämmtlichen Bezüge erledigter Hauptlehrerstellen einschließlich des Schulgelds, nach Abzug der darauf haftenden Lasten (Dienstverwaltung und Gnadenquartal), und nach Ablauf von 12 Monaten auch nach Abzug der staatsrechtlichen Beiträge von Staat und Gemeinden;
3. ein besonderer jährlicher Staatszuschuß.

Daß der Pensions- und Hilfsfond auch die Gehalte der Hilfslehrer zu bezahlen hat, wurde bereits erwähnt.

Die Rechnung dieses Fonds für das Jahr 1871 zeigt folgende Hauptergebnisse:

I. Laufende Einnahmen		
1. Zinse von Aktivkapitalien nach Abzug der Passivkapitalzinsen	1,739 fl. 28 kr.	
2. Zwischengefälle erledigter Schulstellen	12,542 „ 32 „	
3. Staatsbeitrag	69,000 „ — „	83,282 fl. — kr.
II. Laufende Ausgaben		
1. für Pensionen	74,855 fl. 30 kr.	
2. für Nothdurftsgehalte	3,085 „ — „	
3. für Hilfslehrer	6,560 „ 58 „	
4. Stellvertretungskosten für im Kriegsdienst gestandene Lehrer .	4,816 „ 19 „	89,317 fl. 47 kr.